

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Langenberg  
vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV NRW S. 1470), hat der Rat der Gemeinde Langenberg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Langenberg vom 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

§ 5 (**Höhe der Schmutzwassergebühren**) erhält folgende Fassung:

[1] Die Schmutzwassergebühr beträgt bei Grundstücken, die an einem Freigefällekanal angeschlossen sind, je Kubikmeter Einführungswassermenge 3,80 Euro.

[2] Die Schmutzwassergebühr beträgt bei Grundstücken, die an die Druckentwässerung angeschlossen sind, je Kubikmeter Einführungswassermenge 2,85 Euro.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung vom 19.12.2024 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenberg, \_\_\_\_ Dezember 2025

(Vorderbrüggen)  
Bürgermeister